

Beitrags- und Gebührenordnung

Stand 03/2013

Diese Beitrags- und Gebührenordnung legt die Jahresbeiträge fest und regelt das Beitragseinzugsverfahren, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Belange.

1. Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) sind wie folgt durch die Mitgliederversammlung festgelegt:

• Kinder und Jugendliche	(bis 18 Jahre)	20,00 €
• Erwachsene	(18 Jahre und älter)	40,00 €
• Familienmitglieder	(siehe 4.)	20,00 €
2. Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder nach Punkt 2. und 3. der Ehrenordnung sind beitragsfrei auf Lebenszeit.
3. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres wird der höhere Beitrag zum 01.01. des Folgejahres erhoben.
4. Als Familienmitglied gelten
 - der verheiratete Partner
 - der feste Lebenspartner (gleicher Wohnsitz)
 - minderjährige Kinder
5. Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge. Die Beitragspflicht besteht ab dem Monat des Vereinsbeitrittes. Bei Vereinsbeitritt ab dem 01.10 entsteht keine Beitragspflicht für das laufende Jahr.
6. Die Beiträge werden grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt im 1. Quartal des Jahres.
7. Mitglieder die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, erhalten zum Fälligkeitstermin eine Rechnung über den zu zahlenden Jahresbeitrag. Für diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand stellt der Verein eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € (pro Familie) in Rechnung. (Ausnahme: Jugendliche!??)
8. Sollte ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommen, wird es schriftlich angemahnt. Der Vorstand kann der Zahlung einen Aufschub gewähren. Sollte er nach Ablauf dieser Frist seiner Beitragspflicht weiterhin nicht nachkommen, erhält er eine 2. Mahnung (per Einschreiben). Erfolgt auch hiernach keine Zahlung verliert das Mitglied seine Mitgliedschaft.
9. Unkosten, die dem Verein durch falsche Konten- oder Bankbezeichnung oder fehlender Deckung entstehen, werden dem Mitglied berechnet.
10. Von der Erhebung einer Aufnahmegebühr wird bis auf weiteres abgesehen.
11. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist gem. Satzung nur zum Jahresende möglich, daher entfällt die Regelung über eine Rückzahlung der Beiträge.
12. Der Verein kann die Nutzung des Fahrplatzes an Fremde ~~Vereine~~ vermieten. Dazu erhebt der Verein einen Tagessatz in Höhe von 50 - €. Die dadurch entfallende Nutzung des Fahrplatzes wird zeitgerecht auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss vom 10.04. 2013 in Kraft.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender